



audius SE

Weinstadt

ISIN NL0006129074

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie als Anteilseigner der audius SE mit Sitz in Weinstadt hiermit zu der am

Donnerstag, 1. Juli 2021, 13:00 Uhr (MESZ),

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung wird ohne physische Präsenz ihrer Aktionäre oder Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt.

Ort der Versammlung:

Schlosshotel Monrepos Ludwigsburg, Schlossdomäne Monrepos 22, 71634 Ludwigsburg

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der audius SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung über die genannte Internetadresse zugänglich sein und in der Hauptversammlung erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 am 21. April 2021 nach §§171, 172 AktG gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt zu diesem Punkt der Tagesordnung eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

2. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass der Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 1.704.133,39 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,17 je dividendenberechtigter Aktie, dies entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 841.500,00, verwendet und der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 862.633,39 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag zahlbar.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Wahl des Konzern-Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die CONLATA Geißelmaier & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Langenmantelstraße 14, 86153 Augsburg, für das Geschäftsjahr 2021 zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung sowie die erneute Ermächtigung des Vorstands das Grundkapital unter Wahrung oder Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021) und entsprechende Satzungsänderung

Die Gesellschaft hat unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I 2020 ihr Grundkapital von damals EUR 4.675.000,00 um EUR 275.000,00 durch Ausgabe von 275.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erhöht. Da zusätzlich das Genehmigte Kapital 2017 im Jahr 2022 auslaufen wird, haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, durch Zusammenfassung der beiden Genehmigten Kapitalia und einer Anpassung auf die gesetzlich zulässige Höhe von maximal 50% des Grundkapitals der Gesellschaft eine umfangreiche Option zu einer zeitnahen, flexiblen und kursschonenden Eigenkapitalfinanzierung zu geben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. November 2017, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017) wird, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, aufgehoben.
2. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2020, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I 2020) wird, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, aufgehoben.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. Juni 2026 durch Ausgabe neuer Aktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 2.475.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Hierzu wird der § 3 ab Absatz 3 neu gefasst. § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. Juni 2026 durch Ausgabe neuer Aktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 2.475.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).“

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- c) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden.
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.“

Der § 3 Abs. 5 der Satzung wird gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Der Erwerb eigener Aktien kann ein geeignetes Mittel sein um diese als Akquisitionswährung oder zur Bedienung mit Mitarbeiteroptionen einzusetzen. Es wird der Hauptversammlung vorgeschlagen,

den Vorstand bis zum 30. Juni 2026 zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, zu beschließen:

1. Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2026 eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien direkt über die Börse, darf der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert der Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Tagesschlusskurs der Aktie der audius SE an der Börse Frankfurt oder im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Börse an den der Durchführung des Erwerbs vorhergehenden drei Handelstagen nicht um mehr als 10% übersteigen oder um mehr als 10% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Tagesschlusskurs der Aktie der audius SE an der Börse Frankfurt oder im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Börse an den der Veröffentlichung des Angebots vorhergehenden drei Handelstagen nicht um mehr als 10% übersteigen oder um mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien der Aktionäre kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern diese Anwendung finden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien über die Börse wieder zu veräußern. Ein Handeltreiben ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 AktG ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt insbesondere, d.h. ohne hierauf beschränkt zu sein,

- wenn die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit Aktien, die in zeitlichem Zusammenhang aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen;
- um die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen anbieten zu können;

- um die erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

4. Der Bestand eigener Aktien darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft betragen.

8. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 01. Juli 2021 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 2 der Satzung die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 8.1 Dr. Ottmar Gast, Ingenieur, Hamburg
- 8.2 Robert Käß, Diplom Kaufmann, München
- 8.3 Franz Honner, Unternehmer, Schwaikheim

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtsperiode gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Weitere Angaben zu TOP 8:

Herr Dr. Ottmar Gast ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Aufsichtsratsvorsitzender der audius AG, Mitglied des Aufsichtsrats der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, DAL Deutsche Afrika-Linien GmbH & Co. KG sowie stellvertretender Vorsitzender der Sloman Neptun Schifffahrts-Aktiengesellschaft

Herr Robert Käß ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ITCG AG, Sinnwell AG und proMX AG

Herr Franz Honner ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der audius AG, Mitglied des Aufsichtsrats der ITCG AG und Sinnwell AG

Im Falle der Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist geplant, Herrn Dr. Gast erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

9. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 13 Absatz 1 der aktuellen Satzung eine Vergütung, wenn die Hauptversammlung diese durch Beschluss festlegt. Die Vergütung wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2019 festgesetzt. Seitdem ist die Gesellschaft durch den Zusammenschluss mit den audius Gesellschaften im vergangenen Jahr deutlich gewachsen. Um diese Entwicklung abzubilden und weiterhin qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat halten und gewinnen zu können, soll eine erhöhte Vergütung festgelegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit ab dem Tage der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 sowie in den nachfolgenden Geschäftsjahren eine feste Vergütung in Höhe von jeweils EUR 20.000,00 p.a., der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache. Sofern die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. das Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats nicht während des gesamten Geschäftsjahrs besteht, wird die vorgenannte Vergütung pro rata temporis bezahlt. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben. Diese Vergütung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.“

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Abs. 4 der Satzung der audius SE

Die aktuelle Fassung der Satzung der Gesellschaft schreibt vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattfindet. Diese Regelung soll auf die strengerer Regelungen des Artikel 54 der SE-VO angepasst werden, wonach die Hauptversammlung binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten muss.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 15 Abs. 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.“

II. Berichte

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Bericht des Vorstandes gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 3 und 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen bar und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 937.500,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die derzeit geltende Ermächtigung läuft am 22. November 2022 aus. Die Ermächtigung ist damit nur noch für etwas über ein Jahr gültig und müsste spätestens bei der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 angepasst werden.

Weiterhin ist der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen bar und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 1.400.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I 2020). Von dieser Ermächtigung ist im Dezember 2020 im Wege einer Barkapitalerhöhung um 275.000,00 Euro Gebrauch gemacht worden. Das verbleibende genehmigte Kapital I 2020 beträgt damit 1.125.000,00 Euro.

Die bestehenden Ermächtigungen sind zeitlich eng eingeschränkt (Genehmigtes Kapital 2017) bzw. bereits teilweise verbraucht (Genehmigtes Kapital I 2020). Damit der Gesellschaft das Instrument des genehmigten Kapitals in Zukunft wieder vollumfänglich und zeitlich flexibel zur Verfügung steht, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen. Mit dem neuen genehmigten Kapital soll der Vorstand auch künftig in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, wobei das Gesamtvolumen künftig 2.475.000,00 Euro betragen soll. Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung steht den Aktionären der Gesellschaft grundsätzlich das Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien zu. Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals soll der Vorstand jedoch auch die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen. Dies regelt §3 Abs. 5 der Satzung und soll zukünftig unter gleichem Wortlaut als §3 Abs. 4 der Satzung gelten.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute oder diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Eine entsprechende Regelung sieht die Satzung der Gesellschaft im derzeitigen § 3 Absatz 5 vor, welche zukünftig im gleichen Wortlaut durch den § 3 Absatz 4 ersetzt wird. Im Folgenden werden die dort enthaltenen Regelungen nochmals erläutert:

Die unter (a) enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können.

Die unter (b) enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, soweit den Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen ausgehen, ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf neue Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabebedingungen gewährt wird oder aufgrund solcher Instrumente eine Umtausch- oder Bezugspflicht oder ein Aktienlieferungsrecht besteht. Die Bedingungen von Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur leichteren Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der sicherstellt, dass den Inhabern oder Gläubigern der Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Kombinationen dieser Instrumente bei späteren Emissionen von Aktien ein Bezugsrecht auf diese Aktien eingeräumt wird. Um die Options- und Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und Kombinationen dieser Instrumente mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der erleichterten Platzierung der Emissionen von Options- und Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und Kombinationen dieser Instrumente und damit dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Die unter (c) enthaltene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei oder aus anderen operativen Gründen entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein kurzfristiges und flexibles Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohle der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Das Aktiengesetz zieht keine feste Grenze für den Abschlag. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie das nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, welche die Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgibt oder welche die Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung erwirbt und sodann wieder veräußert, wenn und soweit dabei das Bezugsrecht nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird bzw. die Wiederveräußerung nach Maßgabe dieser Vorschrift erfolgt. Werden während der Laufzeit der Ermächtigung Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Kombinationen dieser Instrumente unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V.

m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben, so sind zudem die Aktien anzurechnen, für die aufgrund dieser Instrumente ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Recht der Gesellschaft besteht, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte oder zu einem anderen vorgesehenen Zeitpunkt den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren (Aktienlieferungsrecht).

Die unter (d) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen soll es der Gesellschaft ermöglichen, das Bezugsrecht im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen und Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Insbesondere soll der Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien kurzfristig ermöglicht werden. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihres Unternehmens die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Zudem wird es der Gesellschaft durch die vorgeschlagene Regelung ermöglicht, Unternehmen, Betriebe, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, oder andere einlagefähige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solche, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind, zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre es nicht möglich, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre bestehenden Vorteile eines Erwerbs gegen Gewährung von Aktien erreichen zu können.

Durch diese Gestaltung wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund der Begrenzung des Umfangs der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Verwendung eigener Aktien auszuschließen

Zu Punkt 7 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. Juni 2026, d.h. für die gesetzlich zugelassene, neue Höchstdauer von fünf Jahren zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu zehn Prozent des bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts

der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben. Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 29. April 2026 nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der audius SE zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der audius SE zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen darf die Gesamtzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung ist es dem Vorstand ferner möglich, eigene Aktien zu erwerben, um diese Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen anbieten zu können. Der Wettbewerb erfordert immer wieder diese Art von Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst anbietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können. Der Gesellschaft wird auch das Genehmigte Kapital 2021 für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen. Die erworbenen Aktien sollen ferner zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden können. Dies kann für die Gesellschaft günstiger sein als die zeit- und kostenintensive Ausnutzung eines etwaigen bedingten Kapitals und vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft. Sofern die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt. Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt

sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

III. Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hat die audius SE insgesamt 4.950.000 Aktien (Stückaktien) ausgegeben, die 4.950.000 Stimmen gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

2. Virtuelle Hauptversammlung und ausübbares Aktionärsrechte

Da die Hauptversammlung auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der ab dem 28. Februar 2021 gültigen Fassung auf Beschluss des Vorstands, dem der Aufsichtsrat mit Beschluss gem. § 1 Abs. 6 des vorbezeichneten Gesetzes zugestimmt hat, nicht als Veranstaltung mit physischer Präsenz, sondern ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, können unsere Aktionäre - wie in den nachstehenden Erläuterungen beschrieben - elektronisch über das von uns zur Verfügung gestellte HV-Portal (zugänglich über den Link <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>) die Hauptversammlung verfolgen, ihr Fragerecht wahrnehmen und ihre Stimmen abgeben. Der elektronische Anmeldevorgang zum Aktionärsportal wird ebenfalls nachstehend beschrieben.

Dies bedeutet für die diesjährige Hauptversammlung insbesondere Folgendes:

- Ort der Versammlung ist das Schlosshotel Monrepos in der Schlossdomäne Monrepos 22, 71634 Ludwigsburg. Dort werden während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter, der Vorstand der Gesellschaft und der Notar, der die Niederschrift über die Hauptversammlung aufnimmt, sowie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zugegen sein.
- Eine Teilnahme vor Ort ist für die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nicht möglich. Die Hauptversammlung wird für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten vollständig in Bild und Ton über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.audius.de/de/investor->

relations/hauptversammlung übertragen werden (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 3.).

- Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das **Stimmrecht im Wege der Briefwahl elektronisch** per Email oder über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> sowie **schriftlich** ausüben (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 4. und 5.). Ferner besteht die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts nach Weisung zu betrauen (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 4.1.). Andere Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts bestehen nicht. Auf elektronischem Weg, d.h. über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> besteht bis zur förmlichen Beendigung der Fragenbeantwortung durch den Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl und zur elektronischen Beauftragung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Für die schriftliche Ausübung des Stimmrechts oder die schriftliche Beauftragung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Übermittlung selbiger per Email gelten aus organisatorischen Gründen kürzere Fristen (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 4).

- Fragen können von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten bis zwei Tage vor der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> eingereicht werden (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 8.).

- Etwaige Widersprüche zur Niederschrift des Notars gegen Beschlussfassungen der Hauptversammlung können von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, während der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> erklärt werden (zu weiteren Einzelheiten siehe nachfolgend unter 9.).

Soweit nachstehend nicht anders ausgeführt, bestehen über die vorstehend genannten Rechte (einschl. der Vorgaben für die Art und Weise ihrer Ausübung) keine weiteren versammlungsbezogenen ausübbareren Aktionärsrechte; insbesondere besteht während der Hauptversammlung keine Möglichkeit zu Wortmeldungen oder zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung.

3. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die einen besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbringen und sich rechtzeitig angemeldet haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, das heißt Donnerstag, den 10. Juni 2021, 00:00 Uhr (MESZ), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, 24. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) unter der nachstehenden Adresse

audius SE

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionäre nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; dies bedeutet, dass Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auch den Umfang des Stimmrechts haben. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Stimmrechtskarten für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung einschließlich der Zugangsdaten für das HV-Portal zum Zwecke der elektronischen Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte vor und während der Hauptversammlung zugesandt.

Das HV-Portal steht ab Donnerstag, den 10. Juni 2021, unter

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

zur Verfügung. Die Nutzung ist nur gewährleistet, wenn der Aktionär die Anteile an der audius SE am Dienstag, 10. Juni 2021, 00:00 Uhr (MESZ) hält und sich ordnungsgemäß über sein depotführendes Institut zur Teilnahme angemeldet hat.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter Ziff. 3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich.

Die Vollmachten können gem. § 16 Abs. 4 der Satzung schriftlich, in Form des § 126a BGB oder elektronisch übermittelt werden. Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind die Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Ausübung des Stimmrechts zu beachten. Darüber hinaus ist die Vollmachtserteilung gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2 C19 PandemieG auch über elektronische Kommunikation möglich.

Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Stimmrechtskarten ein Formular, mit dem Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen Bevollmächtigten erteilt werden kann. Das HV-Portal beinhaltet zudem ein Formular, das ebenso eine Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ermöglicht.

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

4.1 Von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters steht Ihnen dafür vor der Hauptversammlung zum einen das mit der Stimmrechtskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular zur Verfügung. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle (siehe oben unter Ziff. 3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) zu übermitteln und muss dort bis einschließlich Mittwoch, 30. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (Datum des Eingangs) zugehen. Wir weisen darauf hin, dass der Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensentscheidungen entgegennehmen kann. Ebenso wenig kann der Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, das unter der Internetadresse

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

erreichbare HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das HV-Portal ist ab dem 10. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Vollmacht/Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Vollmacht/Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Stimmrechtskarte, die die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das HV-Portal sind auch im Internet unter

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

einsehbar.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

4.2 Bevollmächtigung anderer Personen

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung

oder einen Dritten ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht an einen Intermediär erteilt wird.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per Email so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis Mittwoch, 30. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (Tag des Posteingangs) zugehen.

Die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Zuschaltung über das HV-Portal erfordert, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber den mit der Stimmrechtskarte versendeten Zugangscode erhält.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte sind in der Stimmrechtskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Vollmachtserteilung an Dritte sind auch im Internet unter

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

einsehbar.

5. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen auch im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („Briefwahl“). Auch hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziff. II.3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist auch über das HV-Portal möglich. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Donnerstag, 24. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (siehe oben unter Ziff. 3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Stimmabgabe über das HV-Portal unter

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

jeweils bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte zeitnah geschlossen werde.

Alternativ können die Aktionäre für die Briefwahl auch das mit der Stimmrechtskarte zugesandte Formular benutzen. Die schriftlichen Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Email müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (Datum des Eingangs) bei der Gesellschaft unter o.g. Adresse eingegangen sein.

6. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 4 Covid-19-Gesetz

Gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 4 Covid-19-Gesetz können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am Sonntag, 6. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), eingehen. Wir bitten, ein derartiges Verlangen an den Vorstand zu richten und an folgende Adresse zu senden:

Audius SE
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

7. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern sind vor der Hauptversammlung ausschließlich zu richten an:

audius SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Bis spätestens Mittwoch, 16. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter <https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 16. Juni 2021 ebenfalls auf der genannten Internetseite zugänglich gemacht.

8. Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation

Gemäß § 1 Abs. 1 Abs. 2 C19-PandemieG wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Die Fragemöglichkeit der

Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten wird ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

nach Eingabe der Zugangsdaten eröffnet werden. Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung können ab Eröffnung des HV-Portals am 19. Mai 2021 bis 29. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), auf der vorbezeichneten Internetseite der Gesellschaft übermittelt werden. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet.

9. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können bis zum Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal auf elektronischem Wege Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Widerspruch einlegen“ vorgesehen.

10. Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung unter der Internetadresse

<https://www.audius.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

im HV-Portal verfolgen und sich über dies zur Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung ihres Stimmrechts, zuschalten. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären wird anstelle der bisherigen Eintrittskarte eine Stimmrechtskarte mit weiteren Informationen zur Rechtsausübung zugeschickt. Die Stimmrechtskarte enthält unter anderem den Zugangscode, mit dem die Aktionäre das HV-Portal nutzen können.

11. Hinweis zum Datenschutz

Die audius SE verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um Ihnen – den Aktionären – die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

audius SE
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

Unseren Datenschutzbeauftragten Holger Zürn, audius GmbH erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter datenschutz@audius.de.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

Etwaige Dienstleister der audius SE, welche ggf. zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der audius SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die

Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der audius SE. Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und wir nicht mehr dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen audius geltend gemacht werden können

Weinstadt, im Mai 2021

audius SE

Der Vorstand